

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 491/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Miriam O. [REDACTED],

S. [REDACTED] Nr. [REDACTED], R. [REDACTED]/Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Freistaat Bayern,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

Alexandrastraße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Oktober 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München, an Verkündungs Statt zugestellt am 8./11. März 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Ein Neuantragsrecht wegen der Neufassung des § 33 Abs. 2 BEG durch das BEG-Schlußgesetz steht der Klägerin nicht zu. Die Vorschrift gewährt nur einen weitergehenden Anspruch im Sinne des Art. III Nr. 2 Abs. 1 BEG-SchlußG. Der Klägerin war aber eine - geringere - Entschädigung zuvor nicht zuerkannt worden.

Daß die Behörde Abhilfe versagt hat, weil die mangelnde Mitwirkung der Klägerin im Ausgangsverfahren auch nachträglich nicht ausreichend entschuldigt wurde, ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Mai

Dr. Lang